

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2
– St. Vitus Kirche –

Auftraggeber
Stadt Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

20. Oktober 2011

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1.	Beschreibung des Vorhabens	1
1.2.	Grundlagen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung	2
1.2.1.	Vorschriften	2
1.2.2.	Planungsgrundlagen	2
1.2.3.	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000.	2
1.2.4.	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	2
1.3.	Untersuchungsraum	3
2.	Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Land- schaft	4
2.1.	Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben	4
2.1.1.	Regionalplan	4
2.1.2.	Flächennutzungsplan	4
2.1.3.	Landschaftsplan	4
2.1.4.	Schutzgebiete	4
2.1.4.1.	Naturschutzgebiete	4
2.1.4.2.	Landschaftsschutzgebiete	5
2.1.5.	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	5
2.1.6.	Biotopkataster	5
2.2.	Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	5
2.2.1.	Boden	5
2.2.2.	Wasser	5
2.2.3.	Klima und Luft	5
2.2.4.	Biotop/Tiere und Pflanzen	6
2.2.4.1.	Biotoptypenkartierung/Pflanzen	6
2.2.4.2.	Tiere und deren Lebensräume	6
2.2.5.	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	6
2.3.	Kultur- und sonstige Sachgüter	7



3.	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung.....	8
3.1.	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen.	8
3.1.1.	Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung	8
3.2.	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	8
3.2.1.	Boden	8
3.2.2.	Wasser	9
3.2.3.	Klima und Luft	9
3.2.4.	Biotope/Tiere und Pflanzen	9
3.2.5.	Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft	9
3.3.	Kultur- und sonstige Sachgüter	9
4.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	10
4.1.	Gestaltungsmaßnahmen	10
4.2.	Ausgleichsmaßnahmen	10
4.2.1.	Anlage eines Extensivrasens	10
4.2.2.	Pflanzung von Bäumen	10
4.3.	Ersatzmaßnahmen	10
4.4.	Zeitliche Realisierung und Flächenverfügbarkeit	12
5.	Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung.....	13
5.1.	Bewertungsverfahren.....	13
5.2.	Bilanz	14
6.	Zusammenfassung	15
7.	Literatur/Quellen	17



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Saatgutmischung DSV 850 für Extensivrasen- DSV 850, Saumbereiche und Untersaaten der Pflanzflächen</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 2: Empfohlene Herkünfte für Pflanzgut von Stieleichen.....</i>	<i>11</i>
<i>Tabelle 3: Straucharten für die Anlage des Waldmantels</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 4: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz</i>	<i>14</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage und Umfeld des Änderungsbereiches (Luftbild: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011).....</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 2: Schutzbereich des Bodendenkmals Burg und Stift Hochelten.....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 3: Lage der Ausgleichsfläche (gelb) mit Flurstücksbezeichnungen (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein, 2011)</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 4: Blick auf die Ausgleichsfläche, die zur Zeit als Pferdeweide genutzt wird.....</i>	<i>13</i>

Karten:

11.36-01 Ausgangszustand

11.36-02 Zustand nach Durchführung der Planung

Anlagen:

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche –



1. Einleitung

Zur Freistellung der Kirche St. Vitus Hochelten und zur Verbesserung der Sichtbeziehungen plant die katholische Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten das in ihrem Eigentum stehende Flurstück 239, Flur 9, Gemarkung Elten als private Grünfläche neu zu gestalten. Dazu war die Rodung des auf diesem Grundstück stehenden Fichtenforstes notwendig.

Die vonseiten der katholischen Kirchengemeinde geplante Maßnahme entspricht den Zielen des „Masterplans Hochelten“ zur Freistellung der Sichtachse zwischen der St. Vitus Kirche und dem Bereich Lindenallee und stellt einen Baustein innerhalb der noch im Detail zu entwickelnden Gesamtkonzeption für Hochelten dar.

Die Fällung des Fichtenforstes wurde im März 2011 vonseiten der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten in Abstimmung mit der Forstbehörde des Kreises Kleve, der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve, dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Stadt Emmerich am Rhein durchgeführt.

Das im gültigen Bebauungsplan Nr. EL K/2 – St. Vitus Kirche – liegende Kirchengrundstück soll als private Grünfläche gestaltet werden. In diesem Zusammenhang ist ein Bebauungsplanänderungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, die Fläche für die Forstwirtschaft in eine private Grünfläche umzuwandeln und im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung eine Flächenkompensation als Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1 durchzuführen.

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die in Abstimmung mit der Forstbehörde des Kreises Kleve bereits gerodete Fläche aus einem Fichtenbestand mit vereinzelt heimischen Straucharten (Holunder, Brombeere). Die Fläche wird am Rand durch eine Baumreihe aus Linden vom Verkehrsbereich abgegrenzt.

Die Planung sieht eine offene Freifläche vor, in deren zentralem Bereich die Fläche des ehemaligen Pfarrhauses als Rasenfläche mit randlichen L-Steinen angelegt wird. Die verbleibende offene Grasfläche wird als Wiese mit einigen Laubbäumen ausgestaltet.

Die als Kompensationsfläche für den ehemaligen Fichtenbestand notwendige Aufforstungsfläche mit einer Größe von 3.800 m² befindet sich in Waldnähe und stellt sich zurzeit als intensiv genutzte Pferdeweide dar. Nördlich grenzen ein Wirtschaftsweg und größere Ackerflächen an. Daran schließen sich wiederum Waldflächen an. Südlich werden die angrenzenden Flächen bereits als Aufforstungsflächen genutzt. Östlich befinden sich ebenfalls Waldflächen, während sich westlich der Fläche die Wohnbebauung von Elten anschließt.



1.2. Grundlagen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

1.2.1. Vorschriften

Die Bebauungsplanänderung stellt gemäß § 13 BNatSchG und nach § 4 LG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die gemäß § 18 Abs. 1 u. 2 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß den §§ 13, 14 und 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Ferner werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss das Vorhaben vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden. In diesem Zusammenhang kommt auch die Vorschrift VV Habitatschutz zur Anwendung.¹

1.2.2. Planungsgrundlagen

Zu den zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- die örtliche bzw. regionale Landschaftsplanung bzw. entsprechende Landschaftsprogramme,
- vorhandene oder geplante Schutzausweisungen (§§ 19 ff. BNatSchG) bzw. gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 29 und 30 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete,
- spezielle naturschutzrelevante Planungen oder Programme (z. B. Pflege- und Entwicklungsplanungen etc.),
- Regional- und Bauleitplanung.

1.2.3. Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Das Vorhaben liegt in keinem Natura 2000-Gebiet und grenzt auch nicht daran an.

1.2.4. Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes, sowie für die Ausgleichsfläche liegen keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010



Vor der Rodung des Fichtenbestandes im Frühjahr 2011 erfolgte eine Begehung, bei der keine Baumhöhlen bzw. Astlöcher oder andere Nistorte gefunden wurden.

Bei einer Begehung der Ausgleichsfläche wurden keine Arten auf der Grünlandfläche und der benachbarten Ackerfläche beobachtet.

Eine Analyse der Tatbestandskriterien ergab keine Gefährdung einer planungsrelevanten Säugetier-, Vogel-, Amphibien- oder Reptilienart.

Insgesamt führt das Vorhaben somit nicht dazu, dass Exemplare einer planungsrelevanten Art erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Der geplante Eingriff hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population einer planungsrelevanten Art zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird für die betrachteten Arten nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Es wurden keine generellen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten festgesetzt, da eine Rodung des Fichtenbestandes bereits erfolgt ist und die Aufforstung der Grünlandfläche im Herbst, nach der Fortpflanzungszeit, erfolgen wird.

Eine detaillierte Beschreibung ist als Anlage beigefügt.

1.3. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 - St. Vitus-Kirche- in Elten. Westlich, nördlich und östlich liegende vorhandene Wohngrundstücke mit Bebauung, südlich liegen die St. Vitus-Kirche und

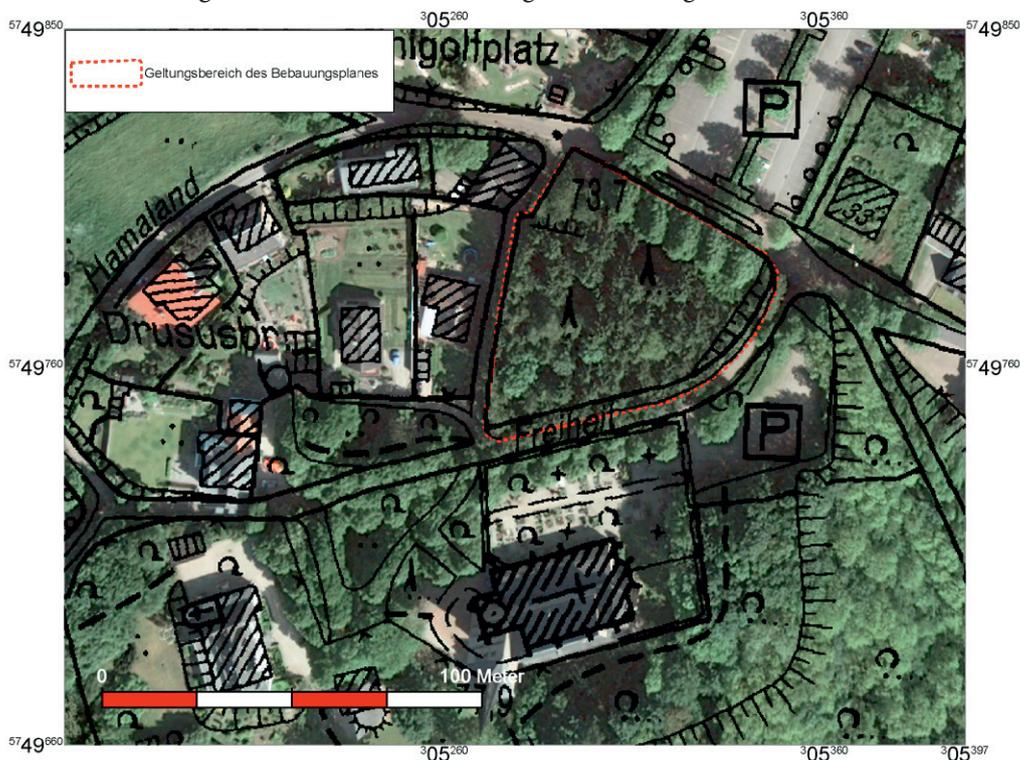


Abbildung 1: Lage und Umfeld des Änderungsbereiches (Luftbild: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011)



weitere historische Gebäude (Drususbrunnen). Das Gelände bestand aus einem Fichtenbestand mit randlichen, entlang der Straße Freiheit stehenden Linden. Entlang der Straße verläuft auch ein Fußweg aus wassergebundener Decke unter den vorhandenen Linden.

2. Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft

2.1. Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

2.1.1. Regionalplan

Der Regionalplan (GEP99) weist das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Die Freiraumfunktion ist als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

2.1.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt den betroffenen Bereich als Fläche für Wald dar. Zu der beabsichtigten Umgestaltung in eine vornehmlich als Wiesenfläche ausgestaltete Grünfläche muss daher auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Rahmen eines Parallelverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche – gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

2.1.3. Landschaftsplan

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes Emmerich / Kleve, der zurzeit außer Kraft gesetzt ist.

2.1.4. Schutzgebiete

2.1.4.1. Naturschutzgebiete

Weder das Plangebiet noch die weitere Umgebung liegen in einem Naturschutzgebiet.



2.1.4.2. Landschaftsschutzgebiete

Der Untersuchungsraum liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, grenzt im Süden jedoch unmittelbar an das allgemeine LSG-4102-001.

2.1.5. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Weder im Untersuchungsraum noch in der unmittelbaren Nähe befinden sich gesetzlich geschützten Biotope.

2.1.6. Biotopkataster

Um den Elterner Berg liegen die Waldflächen auf dem Gebiet der Biotopkatasterfläche Eltener Moränenstauchwall (BK-4102-021). Der Änderungsbereich ist davon nicht erfasst.

2.2. Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

2.2.1. Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden, ist der natürliche Boden als Podsol-Braunerde mit der Bodenart schwach lehmiger Sand oder kiesiger Sand ausgewiesen. Der Boden ist als schutzwürdig (Stufe 1) im Hinblick auf sein Biotopentwicklungspotenzial eingestuft. Er gehört zur Gruppe der als aktuell grundwasser- und staunässefreien, tiefgründigen Sand- oder Schuttböden, Lockersyroseme, Regosole und Podsole sowie deren Übergangsbodentypen, die sich aus reinen Sanden oder Grobskelettsubstraten als trockene oder sehr trockene und nährstoffarme Böden entwickelt haben.

2.2.2. Wasser

Oberflächenwasser ist im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Grundwasseranschluss ist nicht gegeben¹.

2.2.3. Klima und Luft

Das Plangebiet weicht wenig von den allgemeinen Klimazuständen in der Region ab.

¹ Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005



Die Temperatur beträgt im Jahresdurchschnitt etwa 9,5 °C. Der Jahresniederschlag liegt am Niederrhein meist zwischen 650 und 800 mm. Während der Vegetationsperiode von Mai bis Oktober fallen durchschnittlich 54 % des Jahresniederschlags. Im Jahresmittel kann mit 450 – 475 mm Verdunstung gerechnet werden. Die Vegetationsperiode, die Tage mit > 5 °C Tagesmittel der Lufttemperatur, beträgt etwa 250 Tage¹.

2.2.4. Biotope/Tiere und Pflanzen

2.2.4.1. Biotoptypenkartierung/Pflanzen

Der Änderungsbereich umfasste eine Waldfläche mit Fichtenbestand und mit Hohlender, Efeu und Brombeere als Untervegetation. Neben einer Eibe waren einzelne Laubbäume (Eschen-Ahorn, Bergahorn und Vogelkirsche) sowie Rhododendren und Kirschlorbeer vorhanden. Randlich stehen Lindenbäume als Abgrenzung zu dem Straßenraum.

2.2.4.2. Tiere und deren Lebensräume

Vor der Rodung des Fichtenbestandes im Frühjahr 2011 erfolgte eine Begehung durch Mitarbeiter des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve, bei der keine Baumhöhlen bzw. Astlöcher oder andere Nistorte gefunden wurden. In einem Schreiben der Stadt Emmerich am Rhein wurde festgehalten, dass die Parzelle äußerlich typische Kennzeichen des Habitats der Waldohreule aufweist. Ein Individuum dieser Art wurde nicht angetroffen. Die Waldohreule (*Asio otus*) zählt zu den planungsrelevanten Arten des Messtischblattes (4102), ist aber in der umgebenden Biotopkatasterfläche des waldbedeckten Eltener Stauchmoränenwalls noch so häufig anzutreffen, dass es genügend Ausweichhabitate gibt.²

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung³ wurde insgesamt festgestellt, dass das Potenzial dieser Flächen als essenzielles Habitat für gefährdete Tierarten gering ist (siehe Punkt 1.2.4.).

2.2.5. Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Der Änderungsbereich liegt in einem Siedlungsgebiet und ist von Wohnbebauung bzw. einer Kirchenanlage umgeben. Die gesamte Fläche ist gegenüber dem Straßenraum durch eine Baumreihe aus Linden abgegrenzt. Dadurch ist das Plangebiet optisch eingefasst. Die Freifläche selber stellt eine Sichtbeziehung zu dem denkmalgeschützten Ensemble an der Kirche St. Vitus her. Die Fläche stellt somit eine Bereicherung für Erholungssuchende dar und beinhaltet gleichzeitig auch eine Verbesserung des städtebaulichen Gesamtbildes an dieser Stelle. Auf eine besondere Bewertung des Landschaftsbildes kann somit verzichtet werden.

1 Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.

2 Stadt Emmerich am Rhein (2011): Anschreiben an die Zentralrendantur in Kalkar zur Fällung des Fichtenforstes in Hochelten im Besitz der Kirchengemeinde St. Vitus vom 30.03.2011

3 Baumann (2011): Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP), zur Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche –



2.3. Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Bodendenkmal Burg und Stift Hochelten erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Denkmalschutzgesetz NW für den Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler und ist deshalb entsprechend dem Bodendenkmalblatt KLE 252 unter Schutz gestellt.

Die im Erdreich erhaltenen Siedlungsbefunde stellen wichtige landesgeschichtliche Bau- und Bodenerkunden dar, denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Überlieferung und historischer Zeugnisse. Die nachgewiesenen archäologischen Zeugnisse in Form von Mauerresten, Pfosten, Gruben, Siedlungsschichten und Gebrauchsgegenständen sind bedeutend für die Siedlungsgeschichte des Nieder-

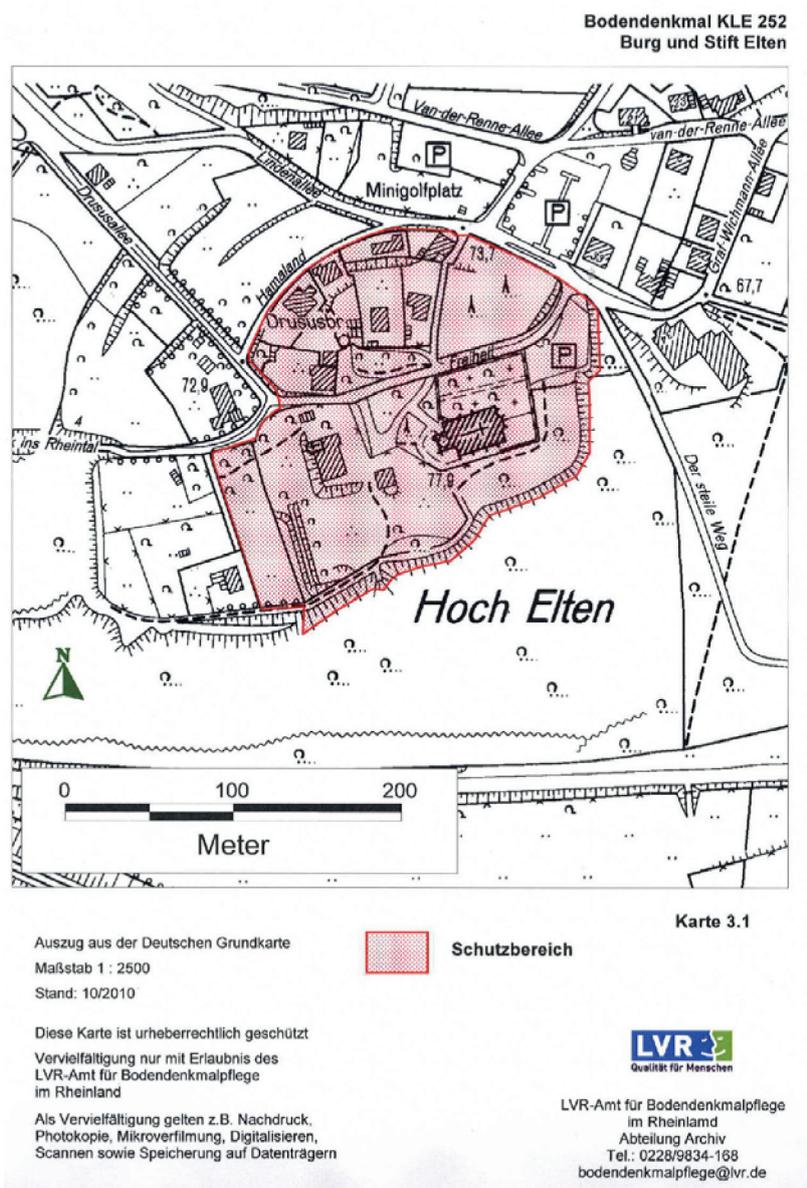


Abbildung 2: Schutzbereich des Bodendenkmals Burg und Stift Hochelten.



rheins, der Stadt Emmerich am Rhein und den Burgen und Klosterbau im Rheinland.

Der Schutzbereich umfasst die in der Karte dargestellte Stiftsimmunität Hoch Elten. Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind die Fundamentbereiche der neu errichteten Gebäude. Nicht genehmigungspflichtig ist die Anlage von Grabgruben auf dem Friedhof der Stiftskirche. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des ausgewiesenen Schutzbereiches.

3. Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

3.1. Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

3.1.1. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung

Besondere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden nicht festgesetzt. Zur Herstellung der gewollten Sichtbeziehung war die Fällung des gesamten Fichtenbestandes notwendig. Die angrenzenden Linden sind davon nicht betroffen. Es handelt sich im Wesentlichen um die Gestaltung einer Grünanlage mit der Restaurierung des vorhanden umlaufenden Weges aus wassergebundener Decke.

Die Wurzelbereiche der Linden sind davon über das bereits bestehende Maß hinaus nicht zusätzlich betroffen.

3.2. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

3.2.1. Boden

Mit Ausnahme der geplanten L-Steine, die als gestalterisches Element zur teilweisen Markierung des Fundamentes des ehemaligen Pfarrgebäudes dienen, findet keine zusätzliche Versiegelung der Fläche statt. Die in Anspruch genommene Fläche inklusive der unterirdischen Schenkel von 0,6 m Breite beträgt weniger als 50 m².

Damit geht nur eine kleine Fläche eines wegen seiner Biotopentwicklungsfähigkeit schutzwürdigen Bodens unwiderruflich verloren, der an Ort und Stelle nicht auszugleichen ist. Es treten dabei Verluste folgender Funktionen auf :

- Verlust an Lebensraumfunktion für Mikroorganismen, Pilze, Pflanzen und Tiere
- Verlust an Regelungsfunktion in Stoffkreisläufen (anorganisch und organisch)



- Verlust an Ausgleichsvermögen für Temperaturschwankungen
- Verlust an Speichervermögen (Wasser, Nährstoffe)
- Verlust der Produktionsfunktion Erzeugung von Nahrungs- oder Futtermitteln

3.2.2. Wasser

Die geringfügige Versiegelung ist im Hinblick auf die Grundwasserneubildung ohne Bedeutung. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann über benachbarte Bodenbereiche erfolgen.

3.2.3. Klima und Luft

Der natürliche Temperatúrausgleich auf der Fläche wird nicht gestört. Es findet keine nennenswerte Versiegelung statt. Der Frischluftaustausch im Änderungsbereich wird erhöht.

3.2.4. Biotop/Tiere und Pflanzen

Die Umwandlung des Fichtenbestandes in eine Grünfläche verändert die Biotopstruktur, eine nennenswerte Beeinträchtigung von schützenswerten Biotopen oder Tier- sowie Pflanzenarten findet nicht statt.

3.2.5. Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft

Die Gestaltung der Fläche als offene Grünfläche stellt eine Sichtbeziehung zu dem denkmalgeschützten Ensemble an der Kirche St. Vitus her. Die Fläche stellt somit eine Bereicherung für Erholungssuchende dar und beinhaltet gleichzeitig auch eine Verbesserung des städtebaulichen Gesamtbildes an dieser Stelle.

3.3. Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine tiefgründigen baulichen Anlagen geplant. Die L-Steine liegen in der Wurzelzone des ehemaligen Fichtenbestandes. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch die Errichtung der L-Steine und durch die Pflanzgruben für Bäume ist daher nicht ersichtlich.



4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

4.1. Gestaltungsmaßnahmen

Die Grundfläche des ehemaligen Pfarrhauses wird zur Markierung als Intensivrasen mit hoher Schnitthäufigkeit angelegt.

4.2. Ausgleichsmaßnahmen

4.2.1. Anlage eines Extensivrasens

Im Gegensatz zur Grundfläche des ehemaligen Pfarrhauses wird der verbleibende Teil der Fläche als Extensivrasen mit untenstehender Saatgutmischung angelegt.

Tabelle 1: Saatgutmischung DSV 850 für Extensivrasen- DSV 850, Saumbereiche und Untersaaten der Pflanzflächen

Grasarten	Krautarten
10 % <i>Agrostis capillaris</i>	10 % <i>Medicago lupulina</i>
20 % <i>Festuca rubra commutata</i>	5 % <i>Lotus corniculatus</i>
30 % <i>Festuca rubra rubra</i>	5 % <i>Trifolium repens</i>
20 % <i>Poa pratensis</i>	

Aussaatmenge: 20 g/qm, höchstens 3-malige Mahd pro Jahr

Der Extensivrasen ist dauerhaft anzulegen, zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

4.2.2. Pflanzung von Bäumen

In den Extensivrasen werden 12 Laubbäume der Art Feldahorn (*Acer campestre*) und in die Lücken der vorhandenen Linden zusätzlich 7 Linden jeweils mit der Pflanzqualität Hochstamm 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm gepflanzt..

Die Anpflanzung ist dauerhaft anzulegen und zu pflegen. Ausfälle sind gegebenenfalls zu ersetzen.

4.3. Ersatzmaßnahmen

Der Eingriff in den Naturhaushalt kann im Änderungsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden. Als Kompensation dient eine Ersatzaufforstung auf den Flurstücken 38 und 39, Flur 8, Gemarkung Elten im Rahmen eines 1:1-Tauschverfahrens für die Forst-



fläche an der St. Vitus Kirche in Hochtelten. Die beiden Flurstücke umfassen eine Fläche von ca. 3.800 m².

Die Aufforstung erfolgt mit Stieleichen (*Quercus robur*) mit der Qualität 150+. Für die Aufforstung ist zertifiziertes Pflanzgut folgender Herkünfte¹ zu verwenden.



Abbildung 3: Lage der Ausgleichsfläche (gelb) mit Flurstücksbezeichnungen
(Quelle: Stadt Emmerich am Rhein, 2011)

Tabelle 2: Empfohlene Herkünfte für Pflanzgut von Stieleichen

Stieleiche
81701 Niedersächsischer Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht
81701 Sonderherkunft Münsterländer Späteiche
81701 Sonderherkunft Kottenforst
81701 Sonderherkunft Königsforst
81701 Sonderherkunft Viersen

¹ Landesbetrieb Wald und Holz NRW (2011): Baum- und Straucharten für Nordrhein-Westfalen – Herkunftsempfehlungen, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Abteilung III Forsten, Naturschutz (HRSG.), 2011



Die Pflanzabstände betragen 1 m in der Reihe bei einem Pflanzabstand von 2 m zwischen den Reihen. Die Größe der Pflanzgutes darf auf jeden Fall 150 cm nicht unterschreiten, damit Rehe nicht die Spitzen der Haupttriebe beschädigen können. Die Pflanzen müssen fachgerecht gepflanzt und mit einer Manschette gegen Beschädigung insbesondere durch das „Fegen“ von Rehböcken gesichert werden.

Entlang des Plagweges ist ein ca. 10 m breiter Waldmantel anzulegen (Aufbau: mindestens 1,00 m breiter Saumstreifen entlang des Plagweges, 2,00 m breiter Saum- und Überhangstreifen, 5,00 m breite fünfzeilige Pflanzung und 2,00 m breiter Saum- und Überhangstreifen zur Aufforstung hin). Der Waldmantel ist aus Gehölzen nachfolgender Liste anzulegen:

Tabelle 3: Straucharten für die Anlage des Waldmantels

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	I. Heister 1x v. 100-125
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirche	I.Str. 1x v. 60-100
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	I.Str. 1x v. 60-100
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	I.Str. 1x v. 60-100
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn	I.Str. 1x v. 60-100
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeine Reinweide	I.Str. 1x v. 60-100
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	I.Str. 1x v. 60-100
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	I.Str. 1x v. 60-100
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	I.Str. 1x v. 60-100
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	I.Str. 1x v. 60-100
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Dünen-Rose	I.Str. 1x v. 60-100
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	I.Str. 1x v. 60-100
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger-Schneeball	I.Str. 1x v. 60-100

Zurzeit stellt sich die Fläche als intensiv genutzte Pferdeweide dar (Abbildung 4 auf Seite 13). Das Regionalforstamt Niederrhein rät daher, die Grasflur 3 bis 4 Monate vor der Pflanzung unterzupflügen und die Fläche mit einer nicht frostharten Gründüngung (z.B. Lupine) einzusäen. Damit kann die Wasserkonkurrenz durch Gräser unterbunden und das Anwachsen der Jungpflanzen besser gefördert werden.

4.4. Zeitliche Realisierung und Flächenverfügbarkeit

Die Pflanzung der Bäume und die Aufforstung mit Waldmantel erfolgt in den Wintermonaten Dezember bis Februar nach Fertigstellung der Grünfläche. Die geplante Grünfläche befindet sich im Eigentum der Kirchengemeinde. Die Aufforstungsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein und steht somit unmittelbar zur Verfügung.





Abbildung 4: Blick auf die Ausgleichsfläche, die zur Zeit als Pferdeweide genutzt wird.

5. Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung

5.1. Bewertungsverfahren

Die ökologische Bewertung des geplanten Eingriffes erfolgt nach:

Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve.- Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Danach muss für die Ermittlung des Bedarfs an Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt zunächst die biologische Wertigkeit der betroffenen Biotoptypen bestimmt werden. Die Bewertung erfolgt durch ein Punktevergabesystem im Rahmen einer Rangskala von 1 bis 10. Der hiermit für die verschiedenen Biotoptypen jeweils vorgegebene Grundwert kann durch Korrekturfaktoren in gewissem Rahmen modifiziert werden. Für nicht verwendete Korrekturfaktoren wird der Faktor 1 eingesetzt. Es ist stets der Mittelwert aus allen 4 Korrekturfaktoren zu bilden.

Die Bilanzierung ist, vereinfacht gesehen, die Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des Plangebietes vor und nach dem geplanten Eingriff. Die ökologischen Wertigkeiten der Planungsmaßnahmen werden dem Bewertungsverfahren entnommen, wobei für Biotoptypen mit längerer Entwicklungszeit ein gegenüber einem voll funktionsfähigen Biotop niedrigerer Grundwert angesetzt wird. Um einen Bezug zur Flächengröße der jeweiligen Biotoptypen zu erhalten, wird der jeweilige Gesamtwert



aus Grundwert und Korrekturfaktoren eines jeden Biotoptyps mit der Flächengröße multipliziert.

Die Summe der auf diese Weise ermittelten Einzelflächenwerte aller Biotoptypen ergibt eine Richtgröße für die Gesamtwertigkeit des Bestandes respektive der Planung. Die Gesamtwertigkeiten von Bestand und Planung werden gegenübergestellt. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn sich die Gesamtwertigkeiten entsprechen oder annähernd gleich sind. Ist die Gesamtwertigkeit der Planung niedriger, so sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle notwendig.

5.2. Bilanz

Alle maßgeblichen Biotoptypen wurden entsprechend den Bewertungsansätzen bewertet. (Siehe Karte 11.36-02, Tabelle 4).

Tabelle 4: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Nr.	Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grund- wert	Korrektur- faktor	Gesamt- wert	Einzel- flächen- wert
A) Ausgangszustand							
1	Wassergebundene Decke	1.3	627	1	1	1	627
2	Nicht standorth. Laub- oder Nadelwald	6.2	3.339	5	1	5	16.695
	Gesamtwert A		3.966				17.322
B) Planung							
1	Versiegelte Fläche (L-Steine)	1.1	30	0	1	0	0
2	Wassergebundene Decke **	1.3	427	1	1	1	427
3	Garten strukturarm (Rasen)	4.1	559	2	1	2	1.118
4	Grünfläche (selten gemähte Grasflur)	4.3	2.450	3	1	3	7.350
5	Bäume (Neupflanzung 12 Laubbäume, je 25 m ²)	8.2	300	6	1	6	1.800
6	Bäume (Neupflanzung 8 Linden, je 25 m ²)	8.2	200	6	1	6	1.200
	Gesamtwert B		3.966				10.695
C) Gesamtbilanz (B-A)			0				-6.627
D) Ausgangszustand Ersatzmaßnahme (Aufforstung)							
	Grünland	3.2	3.800	4	1	4	15.200
	Gesamtwert D		3.800				15.200



E) Zustand nach durchgeführter Ersatzmaßnahme (Aufforstung)							
	Standortheimische Aufforstung	6.7	3.800	6	1	6	22.800
	Gesamtwert E		3.800				22.800
F) Bilanz (E-D)			0				7.600
G) Gesamtbilanz (C+F)							973

Innerhalb des Plangebietes entsteht nach Bilanzierung des Eingriffes ein rechnerisches Defizit von 6.627 Ökopunkten. Das Defizit wird durch die geplante Aufforstung kompensiert. Es verbleibt ein Überschuss von 973 Einheiten. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird somit ausgeglichen.

6. Zusammenfassung

Zur Freistellung der Kirche St. Vitus Hochelten und zur Verbesserung der Sichtbeziehungen plant die Katholische Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten das in ihrem Eigentum stehende Flurstück 239, Flur 9, Gemarkung Elten als private Grünfläche neu zu gestalten. Dazu war die Rodung des auf diesem Grundstück stehenden Fichtenforstes notwendig. Die vonseiten der Katholischen Kirchengemeinde geplante Maßnahme entspricht den Zielen des „Masterplans Hochelten“ zur Freistellung der Sichtachse zwischen der St. Vitus Kirche und dem Bereich Lindenallee und stellt einen Baustein innerhalb der noch im Detail zu entwickelnden Gesamtkonzeption für Hochelten dar.

Die Fällung des Fichtenforstes wurde im März 2011 vonseiten der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten in Abstimmung mit der Forstbehörde des Kreises Kleve, der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve, dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Stadt Emmerich am Rhein durchgeführt.

Das im gültigen Bebauungsplan Nr. EL K/2 – St. Vitus Kirche – liegende Kirchengrundstück soll als private Grünfläche gestaltet werden. In diesem Zusammenhang ist ein Bebauungsplanänderungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, die Fläche für die Forstwirtschaft in eine private Grünfläche umzuwandeln und im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung eine Flächenkompensation als Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1 durchzuführen.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die in Abstimmung mit der Forstbehörde des Kreises Kleve bereits gerodete Fläche aus einem Fichtenbestand mit vereinzelt heimischen Straucharten (Holunder, Brombeere). Die Fläche wird am Rand durch eine Baumreihe aus Linden vom Verkehrsbereich abgegrenzt.

Die Planung sieht eine offene Freifläche vor, in deren zentralem Bereich die Fläche des ehemaligen Pfarrhauses als Rasenfläche mit randlichen L-Steinen angelegt wird. Die verbleibende offene Grasfläche wird als Wiese mit einigen Laubbäumen ausgestaltet.

Die als Kompensationsfläche für den ehemaligen Fichtenbestand notwendige Aufforstungsfläche mit einer Größe von 3.800 m² befindet sich in Waldnähe und stellt sich zurzeit als intensiv genutzte Pferdeweide dar.

Für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes, sowie für die Ausgleichsflä-



che liegen keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Vor der Rodung des Fichtenbestandes im Frühjahr 2011 erfolgte eine Begehung, bei der keine Baumhöhlen bzw. Astlöcher oder andere Nistorte gefunden wurden. Bei der Begehung der Ausgleichsfläche wurden keine Arten auf der Grünlandfläche und der benachbarten Ackerfläche beobachtet.

Insgesamt führt das Vorhaben somit nicht dazu, dass Exemplare einer planungsrelevanten Art erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Der geplante Eingriff hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population einer planungsrelevanten Art zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird für die betrachteten Arten nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Es wurden keine generelle Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten festgesetzt, da eine Rodung des Fichtenbestandes bereits erfolgt ist und die Aufforstung der Grünlandfläche im Herbst, nach der Fortpflanzungszeit, erfolgen wird.

Das Ergebnis der Konfliktanalyse weist keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft oder erhebliche Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter aus.

Trotz der Maßnahmen (Extensive Grünfläche, Pflanzung von 12 Laubbäumen und 8 Linden) im Änderungsbereich verbleibt bei der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz ein Defizit von 6.627 ökologischen Einheiten, die jedoch durch die Aufforstung auf der Grünlandfläche kompensiert werden kann. Es verbleibt insgesamt ein rechnerischer Überschuss von 973 ökologischen Einheiten. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist damit ausgeglichen.

Kleve, den 20.10.2011

Michael Baumann-Matthäus



7. Literatur/Quellen

- Baumann (2011):** Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche –
- Baugesetzbuch (BauBG):** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist
- Bezirksregierung Düsseldorf:** Regionalplan (GEP 99)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.
- Geologischer Dienst NRW (2004):** Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- Geologischer Dienst NRW (2011):** WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Abfrage: Oktober 2011
- Kaiser, M. (2011):** Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Entwurfsfassung 23.03.2011. LANUV NRW. http://www.naturschutz-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (Abruf 07.07.2011)
- KIEL, Dr. Ernst-Friedrich:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Hrsg.) 2007)
- Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende:** Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (2011):** Baum- und Straucharten für Nordrhein-Westfalen – Herkunftsempfehlungen, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Abteilung III Forsten, Naturschutz (HRSG.), 2011
- MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011):** ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Juli 2011



MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst, Abfrage Juli 2011

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.

Paas, Dr. W und Dr. J. Schlich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

Stadt Emmerich am Rhein (2011): Flächennutzungsplan

Stadt Emmerich am Rhein (2011): Anschreiben an die Zentralrendantur in Kalkar zur Fällung des Fichtenforstes in Hochelten im Besitz der Kirchengemeinde St. Vitus vom 30.03.2011

